



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt Homburg vom 28. März 2012

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Kirrberg (Anhörung)	10.06.2025	Ö
Ortsrat Beeden (Anhörung)	10.06.2025	Ö
Ortsrat Jägersburg (Anhörung)	11.06.2025	Ö
Ortsrat Reiskirchen (Anhörung)	11.06.2025	Ö
Ortsrat Einöd (Anhörung)	12.06.2025	Ö
Ortsrat Erbach (Anhörung)	12.06.2025	Ö
Ortsrat Schwarzenbach (Anhörung)	16.06.2025	Ö
Ortsrat Homburg (Anhörung)	16.06.2025	Ö
Ortsrat Wörschweiler (Anhörung)	17.06.2025	Ö
Ortsrat Bruchhof-Sanddorf (Anhörung)	17.06.2025	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.06.2025	N
Stadtrat (Entscheidung)	03.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt Homburg vom 28. März 2012 wird beschlossen.

Sachverhalt

Auf Vorschlag des Orsrates Beeden soll die Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt Homburg dahingehend geändert werden, dass auch in den Ortsräten Einwohnerfragestunden durchgeführt werden können.

Die erforderliche Änderung ist in beiliegender Synopse dargestellt.

Im Zuge der Anpassung erfolgt auch eine Änderung der Kontaktadresse, um die unmittelbare Weiterleitung an die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

- 1 1. Änderungssatzung zur Einrichtung einer Einwohnerfragestunde - Aktualisierte Fassung (öffentlich)
- 2 1. Änderungssatzung zur Einrichtung einer Einwohnerfragestunde (öffentlich)
- 3 x Synopse Änderung Satzung Einrichtung Einwohnerfragestunde - Aktualisierte Fassung (öffentlich)
- 4 x Synopse Änderung Satzung Einrichtung Einwohnerfragestunde (öffentlich)
- 5 10-7 (öffentlich)

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde
im Stadtrat der Kreisstadt Homburg vom 28. März 2012**

Der Stadtrat hat aufgrund § 12 i.V.m. § 20a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl S. 1086, 1087) in seiner Sitzung am 03. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde vom 28. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Am Forum 5, 66424 Homburg, E-Mail: hauptabteilung@homburg.de eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbreitet werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Geltung für die Ortsräte

„Die Regelungen gelten sinngemäß für die Sitzungen der Ortsräte der Kreisstadt Homburg, soweit sich die Ortsräte für eine Einführung im jeweiligen Gemeindebezirk aussprechen. Anstelle der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters tritt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher.“

3. Der ursprüngliche § 3 wird zu § 4.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den

Der Oberbürgermeister

Michael Forster
(Oberbürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde
im Stadtrat der Kreisstadt Homburg vom 28. März 2012**

Der Stadtrat hat aufgrund § 12 i.V.m. § 20a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl S. 1086, 1087) in seiner Sitzung am 03. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde vom 28. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Am Forum 5, 66424 Homburg, E-Mail: hauptabteilung@homburg.de eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbreitet werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Geltung für die Ortsräte

„Die Regelungen gelten sinngemäß für die Sitzungen der Ortsräte der Kreisstadt Homburg. Anstelle der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters tritt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher.“

3. Der ursprüngliche § 3 wird zu § 4.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den

Der Oberbürgermeister

Michael Forster
(Oberbürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Synopse zum Tagesordnungspunkt

„1. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt Homburg“

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterung
§ 2 Verfahren (3) Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Am Forum 5, 66424 Homburg, E-Mail: stadt@homburg.de eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbreitet werden.	§ 2 Verfahren (3) Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Am Forum 5, 66424 Homburg, E-Mail: hauptabteilung@homburg.de eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbreitet werden.	Die Änderung der Kontaktadresse gewährleistet die unmittelbare Weiterleitung an die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
	NEU: § 3 Geltung für die Ortsräte Die Regelungen gelten sinngemäß für die Sitzungen der Ortsräte der Kreisstadt Homburg, soweit sich die Ortsräte für eine Einführung im jeweiligen Gemeindebezirk aussprechen. Anstelle des Oberbürgermeisters tritt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher.	Ergänzung, dass nun auch die Ortsräte eine Einwohnerfragestunde durchführen können.
§ 3 Inkrafttreten Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 4 Inkrafttreten Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Der ursprüngliche § 3 wird zu § 4.

Synopse zum Tagesordnungspunkt

„1. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt Homburg“

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterung
§ 2 Verfahren (3) Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Am Forum 5, 66424 Homburg, E-Mail: stadt@homburg.de eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbreitet werden.	§ 2 Verfahren (3) Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Am Forum 5, 66424 Homburg, E-Mail: hauptabteilung@homburg.de eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbreitet werden.	Die Änderung der Kontaktadresse gewährleistet die unmittelbare Weiterleitung an die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
	NEU: § 3 Geltung für die Ortsräte Die Regelungen gelten sinngemäß für die Sitzungen der Ortsräte der Kreisstadt Homburg. Anstelle des Oberbürgermeisters tritt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher.	Ergänzung, dass nun auch die Ortsräte eine Einwohnerfragestunde durchführen können.
§ 3 Inkrafttreten Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 4 Inkrafttreten Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Der ursprüngliche § 3 wird zu § 4.

Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt Homburg

Der Stadtrat hat aufgrund § 12 i.V.m. § 20a des Kommunalselfverwaltungs-gesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1673 vom 11. Februar 2009 (Amtsbl S. 1215) in seiner Sitzung am 28. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Stadtrat Homburg wünscht eine weitgehende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung und Stadtrat, aber auch die Kenntnissnahme der Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Stadtrat notwendig. Deshalb sind auch Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Stadtrat Homburg erwünscht.

§ 1 Personenkreis

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Homburg wird im Rahmen der Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Dies gilt auch für Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, Gewerbetreibende sowie für Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 2 Verfahren

(1) Die Einwohnerfragestunden finden jeweils zu Beginn der öffentlichen Stadtratssitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie sollen die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Der Stadtrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine Verlängerung um 15 Minuten beschließen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Fragen zurückweisen oder die Unterbreitung von Anregungen und Äußerungen unterbinden, insbesondere wenn

- a) sie nicht den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen,

b) Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,

c) die Fragezeit nach Abs. 1 ausgeschöpft ist.

(3) Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Am Forum 5, 66424 Homburg, E-Mail: stadt@homburg.de eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Vorankündigung unterbreitet werden.

(4) Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen und kurz gefasst sein. Sie sollen daher einschließlich ihrer Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Die in § 1 Bezeichneten können in jeder Fragestunde jeweils nur eine Frage stellen. Eine Zusatzfrage ist zugelassen. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die sich auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, sind unzulässig. Schriftlich eingereichte Fragen werden bevorzugt behandelt. Diskussionen und somit eine Mitberatung mit dem Stadtrat oder Diskussionen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sind nicht gestattet.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der jeweiligen Einwohnerfragestunde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu den vorgebrachten Anfragen sowie zu den Antworten der oder des Vorsitzenden kurz Stellung nehmen.

Kann eine Frage nicht innerhalb der Fragestunde beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde, es sei denn die Fragestellerin oder der Fragesteller stimmt der schriftlichen Beantwortung zu. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren. Die Antwort wird in diesen Fällen auch den Fraktionen sowie den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, zur Kenntnis gebracht.

(6) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die Vorsitzende oder der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu kurz Stellung nehmen.

(7) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den 02. April 2012

Der Oberbürgermeister

gez.
Karlheinz Schöner

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt Homburg vom 28. März 2012 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 11. April 2012 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 3 dieser Satzung am 12. April 2012 in Kraft getreten.

Homburg, den 12. April 2012

Der Oberbürgermeister

gez.
Karlheinz Schöner